

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IT Mair & Ullmann GbR

1. Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte und Dienstleistungen, die zwischen der IT Mair & Ullmann GbR, (im Folgenden: Dienstleister) und deren Auftraggebern getätigt werden.
- 1.2 Für alle Rechtsgeschäfte und Dienstleistungen gelten ausschließlich diese AGB. Mit der Bestellung/Auftragserteilung durch den Auftraggeber gelten diese AGB gleichzeitig als anerkannt und als Vertragsbestandteil. Entgegenstehende oder abweichenden Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur Vertragsinhalt, wenn der Dienstleister ihnen im Einzelfall ausdrücklich zustimmen. Diese AGB gelten auch dann, wenn der Dienstleister in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Abweichungen von diesen AGB und sonstige Änderungen oder vertragliche Nebenabreden werden erst durch schriftliche Bestätigung der Geschäftsführung des Dienstleisters wirksam.
- 1.4 Ziffer II dieser AGB (Agenturleistungen/Kreativleistungen) gilt nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.

2. Angebot, Angebotsunterlagen, Auftragsbestätigung

- 2.1 Sämtliche Angebote des Dienstleisters sind stets unteilbar, unverbindlich und freibleibend. Verbindlich sind Angebote nur ausnahmsweise und im Einzelfall dann, wenn der Dienstleister das Angebot schriftlich abgeben und ausdrücklich als verbindlich bezeichnen.
- 2.2 Verbindliche Angebote gegenüber dem Auftraggeber gelten nur dann als angenommen, wenn der Dienstleister eine vom gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter des Auftraggebers unterzeichnete schriftliche Auftragsbestätigung erhält. Angebote an den Dienstleister gelten dann als angenommen, wenn der Dienstleister eine Auftragsbestätigung an den Auftraggeber übersendet oder der Dienstleister der Beauftragung durch Ausführung der Arbeiten nachkommt.

3. Leistungsumfang

- 3.1 Für den Umfang der vertraglichen Leistungen ist in erster Linie der schriftliche Vertrag samt Anlagen maßgeblich, sofern ein solcher vorliegt. Ansonsten ergibt sich der Leistungsumfang aus der Auftragsbestätigung des Dienstleisters bzw. bei Nichtvorliegen einer Auftragsbestätigung aus dem Angebot des Dienstleisters.
- 3.2 Alle Angaben über Eignung und Anwendungsmöglichkeiten der Leistungen erfolgen nach bestem Wissen. Sie stellen jedoch Erfahrungswerte des Dienstleisters dar, die nicht als vereinbarte Beschaffenheit oder garantiert gelten; sie begründen keine Ansprüche gegen den Dienstleister.

4. Fertigstellungs- und Liefertermine, Verzug, Teilleistungen, Selbstbelieferungsvorbehalt

- 4.1 In Korrespondenzen, Angeboten und Verträgen genannte Fertigstellungstermine und Fristen sind unverbindlich, wenn die Verbindlichkeit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 4.2 Termine und Fristen verlängern sich bei vom Dienstleister nicht zu vertretenden Umständen und bei höherer Gewalt jeder Art (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störung der Telekommunikation, Feuer, Wasserschäden etc.) sowie bei Krankheit angemessen um den Zeitraum der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Der Dienstleister wird dem Auftraggeber Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder Krankheit anzeigen. Die Leistungsverzögerungen sind auch dann nicht von dem Dienstleister zu vertreten, wenn diese während eines Verzugs eintreten.
- 4.3 Gerät der Dienstleister in Verzug aus Gründen die der Dienstleister zu vertreten hat, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung, die im Regelfall mindestens vier Wochen betragen muss, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.4 Die Einhaltung von Fristen durch den Dienstleister setzt die ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers voraus. Bei Verzug des Auftraggebers verlängern sich alle Fristen um die Verzugsdauer zusätzlich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.
- 4.5 Der Dienstleister ist unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers zu Teilleistungen berechtigt.
- 4.6 Lehnt der Auftraggeber die Annahme der Leistung des Dienstleisters auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ab (Annahmeverzug), so ist der Dienstleister berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- 4.7 Werden wir selbst nicht beliefert, obwohl wir bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben, werden wir von unserer Leistungspflicht frei und können vom Vertrag zurücktreten. Wir sind verpflichtet, den Besteller über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu unterrichten und werden jede schon erbrachte Gegenleistung des Bestellers unverzüglich erstatten.

5. Urheberrechte, Nutzungsrechte

- Der Dienstleister behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Dienstleisters weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Dienstleisters diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

6. Preis, Fälligkeit, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Verjährung, Aufrechnung, Zurückbehalte, Leistungsverweigerung, Abnahmeverzug, Preisanpassung

- 6.1 Alle Zahlungsverpflichtungen sind in Euro geschuldet. Sämtliche Preise gelten zusätzlich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.
- 6.2 Wenn nicht anders vereinbart, sind die Vergütungen innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 6.3 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das Geschäftskonto des Dienstleisters. Weitere Zahlungsarten, insbesondere Wechsel, Sachgüter oder Abtretung von Forderungen gegen Dritte werden nicht akzeptiert.
- 6.4 Leistungen auf Stundenbasis werden in Intervallen von 15 Minuten abgerechnet. Für sonn- und feiertägliche Arbeiten sowie Arbeiten nach 20:00 Uhr wird ggf. ein Aufschlag von bis zu 100 % erhoben.
- 6.5 Fahrtzeiten sind Dienstzeiten und werden mit dem halben Stundensatz berechnet.
- 6.6 Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist der Dienstleister berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt dem Dienstleister vorbehalten.
- 6.7 Befindet sich der Auftraggeber im Zahlungsverzug oder entstehen begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, ist der Dienstleister befugt, alle Forderungen gegen den Auftraggeber sofort fällig zu stellen und/oder Sicherheitsleistung auch schon vor der Leistung zu verlangen, noch ausstehende Leistungen aus diesem sowie anderen Verträgen mit den Auftraggebern ganz oder teilweise zurückzuhalten oder aber von den bestehenden Verträgen mit den Auftraggebern ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 6.8 Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Außerdem ist der Auftraggeber zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 6.9 Als Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Dienstleister 15% des Bestellpreises fordern.
- 6.10 Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als 6 Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder der Bereitstellung gültigen Preise des Unternehmers. Übersteigen die letztgenannten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 10%, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag Eigentum des Dienstleisters.
- 7.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

- 7.3 Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Auftraggeber verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte des Dienstleisters hinzuweisen und den Dienstleister unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Dienstleister seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Auftraggeber haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden rechtlichen oder außergerichtlichen Kosten gegenüber dem Dienstleister, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten dem Dienstleister zu erstatten.
- 7.4 An allen Unterlagen (z.B. Schriftstücke, Zeichnungen, Muster, Modelle), die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt oder von dem Dienstleister bezahlt werden, behält sich der Dienstleister das Eigentum vor. Die in Satz 1 genannten Unterlagen dürfen ohne vorherige Zustimmung des Dienstleisters Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Unterlagen ist nur im Rahmen der Erfordernisse des Vertragsverhältnisses sowie unter Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Weiter sind dem Dienstleister die Unterlagen auf Verlangen jederzeit vollständig zurückzugeben, soweit der Auftraggeber die Unterlagen nicht zur Vertragserfüllung oder Nutzung der Leistung benötigt. Spätestens bei Nichterteilung des Auftrags oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftraggeber die vollständigen Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben, soweit er die Unterlagen nicht zur Nutzung der Leistung benötigt. Dritte, die bestimmungsgemäß mit den Unterlagen in Kontakt kommen, sind vom Auftraggebern entsprechend zu verpflichten. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts an den Unterlagen ist ausgeschlossen.

8. Sonderbestellungen, Vergütung, Mehraufwendungen, Transport- oder Lagerversicherung

- 8.1 Artikel welche für den Auftraggeber gesondert gefertigt, konfektioniert oder bestellt wurden, sind von einer Stornierung und einer Rückgabe ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche aufgrund gesetzlicher Regelungen.
- 8.2 Das Rückgaberecht besteht nach § 312d IV BGB nicht bei Lieferung von Waren, die nach Auftraggeber Spezifikation angefertigt worden sind (z.B. Sonderbestellungen, die speziell geordert werden müssen). Sofern nicht ausdrücklich (schriftlich) etwas anderes vereinbart ist, ist die Anfertigung von Dokumentationen durch den Auftraggeber zu vergüten.
- 8.3 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen.
- 8.5 Transport- oder Lagerversicherungen besorgen wir nur auf besonderes Verlangen und auf Kosten des Auftraggebers.

9. Mängelrechte, Schadensersatz

- 9.1 Anspruch des Auftraggebers wegen eines Mangels verjähren in einem Jahr, gerechnet ab der Abnahme/Ablieferung.
- 9.2 Offensichtliche Mängel sind dem Dienstleister unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen nach Ablieferung der Leistung, schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen nach deren Feststellung zu rügen. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige Anzeige, gilt die Dienstleistung als genehmigt und abgenommen. Für Auftraggeber, die Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB) sind, gilt ergänzend § 377 HGB.
- 9.3 Nach Erhalt der Mängelanzeige hat der Auftraggeber dem Dienstleister die nach unserem billigen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Überprüfung zu gewähren. Bei unbegründeter Mängelanzeige trägt der Auftraggeber die Kosten für den durch die Überprüfung entstandenen Aufwand. Arbeiten, die von dem Dienstleister aufgrund einer Mängelanzeige des Auftraggebers durchgeführt werden, beinhalten keinesfalls ein Anerkenntnis eines Mangels, eines Mängelanspruchs oder einer Nacherfüllungspflicht. Der Dienstleister kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Auftraggeber seine fälligen Verpflichtungen gegenüber dem Dienstleister nicht erfüllt. Die Geltendmachung der Mängelreinde und entsprechender Leistungsverweigerungsrechte und Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers bleibt hiervon unberührt.
- 9.4 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber oder Dritte an den vertragsgegenständlichen Leistungen Veränderungen oder sonstige Eingriffe vornimmt. Auch ist die Gewährleistung ausgeschlossen für Schäden und Störungen, die auf Bedienungsfehler, eine unsachgemäße Handhabung oder der Verwendung von nicht vom Hersteller oder dem Dienstleister empfohlener Zusatzkomponenten zurückzuführen sind. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Auftraggeber nachweist, dass Mängel dennoch von dem Dienstleister zu vertreten sind.
- 9.5 Bei begründeter Mängelanzeige des Auftraggebers steht diesem nach unserer Wahl ein Anspruch auf zweimalige kostenfreie Nachbesserung oder auf Ersatzlieferung/Neuerstellung zu. Führt die zweimalige Nachbesserung oder Ersatzlieferung/Neuerstellung innerhalb einer zumutbaren Frist nicht zum Erfolg, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu.
- 9.6 Jegliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit den Leistungen/Waren entstehen, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht). Kardinalpflichten sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, mithin Rechte und Pflichten, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat.
- 9.7 Die Haftung des Dienstleisters ist auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt. In jedem Fall ist der Dienstleister berechtigt, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.
- 9.8 Soweit der Dienstleister vertraglich die Datensicherung übernommen hat, wird die Haftung für Datenverlust auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstypischer Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet der Dienstleister jedoch nicht, wenn deren Verlust durch Viren, Trojanische Pferde etc. verursacht wurden, die über Netzwerkknoten von Telekommunikationsdienstleistern oder durch die Verwendung von nicht von dem Dienstleister geprüften Programmen oder Dateien in Kontakt mit der Software kommen.
- 9.9 Die Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen in diesen AGB gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Dienstleister oder durch einen gesetzlichen Vertreter des Dienstleisters oder durch einen Erfüllungsgehilfen des Dienstleisters beruhen. Die Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen in diesen AGB gelten auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Dienstleister oder durch einen gesetzlichen Vertreter des Dienstleisters oder durch einen Erfüllungsgehilfen des Dienstleisters beruhen oder wenn der sonstige Schaden durch das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels entstanden ist.

10. Vertraulichkeit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle (nicht offenkundigen) technischen, wirtschaftlichen und persönlichen Vorgänge und Verhältnisse, die ihm im Zusammenhang mit Vertragsverhältnissen mit dem Dienstleister oder Angeboten, Nebenleistungen, Beratungen und Auskünften von dem Dienstleister bekannt werden, stets - auch im Zweifelsfall - als Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnisse zu behandeln, darüber Verschwiegenheit zu wahren und dafür zu sorgen, dass Dritte (auch Familienangehörige und mit der Sache nicht befaste Mitarbeiter) von ihnen nicht unbefugt Kenntnis erhalten. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Verpflichtungen ist Gablingen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Augsburg, sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB ist. Dies soll unabhängig von der Kaufmannseigenschaft auch dann gelten, wenn der Auftraggeber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Dienstleister ist jedenfalls auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

12. Anwendbares Recht

Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Dienstleister und dem Auftraggeber aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterstehen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).